

Rechtsstreitigkeiten und Strassachen; die Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gehört vor die Verwaltungsbehörden. Die oberste Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht in Leipzig ausgeübt. Diese Reichsbehörde, deren Mitglieder (Präsident, Senatspräsidenten und Räte) auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser ernannt werden, sichert die Wahrung der Rechtseinheit und die gleichmäßige Auslegung der deutschen Reichsgesetze. Es entscheidet über die gegen Kaiser und Reich gerichteten Verbrechen des Hochverrats und des Landesverrats. Die Amtsgerichte als unterste Gerichte entscheiden in minder wichtigen Rechts-sachen, namentlich in allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 300 Mark nicht übersteigt. Für alle anderen Rechtsstreitigkeiten sind die Landgerichte zuständig, welche zugleich die Berufungs- und Beschwerdeinstanz für die Amtsgerichte bilden. Die Berufungs- und Beschwerdeinstanz für die Entscheidungen der Landgerichte sind die Oberlandesgerichte. In Strassachen besteht folgende Dreiteilung: schwere Verbrechen werden von den Schwurgerichten, Übertretungen und leichte Vergehen von den Schöffengerichten abgeurteilt. Alle sonstigen Verbrechen oder Vergehen gehören vor die Strafkammern der Landgerichte. Berufungen gegen Urteile der Strafkammern können beim Oberlandesgericht, von da in letzter Instanz beim Reichsgericht eingelegt werden.

Überbliden wir den Weg, den Recht und Gericht im deutschen Vaterland gegangen sind, so sehen wir, daß sie jahrhundertlang auf Irrwegen gewandelt sind. Barbarei und Zersplitterung, Willkür und Parteilichkeit waren lange Zeit die Ursache, daß das Volk das Vertrauen zur Rechtspflege verloren hatte. Die nachhaltige und große Besserung des Rechtswesens unserer Zeit ist nur dem Wiederaufleben des deutschen Rechtes und der Überwindung des einseitigen Römer-tums zu verdanken. Eine Rechtseinheit ist die notwendige Voraussetzung für das Gedeihen eines nationalen Staates. Die Rechtspflege kann aber nur dann eine feste Stütze eines geordneten Staatswesens sein, wenn das Volk volles Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unantastbarkeit der Rechtspredung setzen kann, wenn das Recht vollstümlich und die Rechtspredung menschlich und gerecht ist. Wohl uns, daß aus nationalem Boden ein kräftiger Baum des Rechtes erwachsen ist, der seine beschützenden Zweige weithin bis an die Grenze unseres deutschen Vaterlandes ausbreitet.